

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Joachim Lenders, Karl-Heinz Warnholz,
Dennis Thering, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

Betr.: Entscheidungen über die Aufenthaltserlaubnis für Personen der „Gruppe Lampedusa“ endlich treffen und Versammlungscharakter des Informationszelts auf dem Steindamm überprüfen

Der gemeinhin als „Gruppe Lampedusa“ bekannte Personenkreis kam im Frühjahr 2013 über Libyen und Italien nach Hamburg. Nach Auskunft des Senats stammt die Mehrheit dieser Gruppe aus Ghana, einem seit 1993 sicheren Herkunftsstaat. Zum Stand des 14. August 2015 haben nach Angaben des Senats (Drs. 21/1289) insgesamt 74 Personen dieser Gruppe einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt. Dieser Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann nur beschieden werden, wenn eine Stellungnahme des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorliegt.

In acht Fällen liegt ein Antrag, aber noch keine Antragsbegründung vor, sodass noch keine Beteiligung des BAMF möglich ist. In den übrigen Fällen liegt ein Antrag mit Antragsbegründung vor. 19 dieser Anträge wurden abgelehnt, nur einer positiv entschieden. In weiteren 46 Fällen steht die angeforderte Stellungnahme des BAMF aber noch aus, sodass die zuständigen Behörden noch keine Entscheidungen treffen können. Die Anfragen zur Stellungnahme wurden dem BAMF zwischen dem 25. November 2013 und dem 29. Januar 2015 übermittelt. 36 dieser Anfragen wurden bereits vor Ende des Jahres 2013 an das BAMF geschickt, ohne dass bisher eine Stellungnahme des BAMF vorliegen würde. Folglich warten die zuständigen Hamburger Behörden – und letztlich auch die Antragsteller – in den meisten Fällen seit mehr als 1,5 Jahren auf eine Stellungnahme des BAMF, damit eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. Deshalb ist es, auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit anderen Personen, die einen Aufenthaltstitel in Deutschland begehren, geboten, die aufenthaltsrechtliche Einzelfallprüfung endlich durchzuführen und zu einem Abschluss zu bringen.

Eine Unterstützergruppe betreibt zudem seit dem 22. Mai 2013 ein Informationszelt der „Gruppe Lampedusa“ auf dem Steindamm. Bei der Versammlungsbehörde wurde dieses ordnungsgemäß am 19. Mai 2013 als Dauermahnwache angemeldet. Die in Artikel 8 Grundgesetz garantierte Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut für die demokratische Willensbildung. Sinn und Zweck einer solchen Versammlung ist es, auf politische Sachverhalte aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit darüber zu informieren. Es ist also erforderlich, dass die Meinungskundgabe im Vordergrund steht. Sobald dies nicht mehr gegeben ist, handelt es sich aber nicht mehr um eine nach dem Grundgesetz geschützte Versammlung, sondern um eine der Genehmigungspflicht unterliegenden Veranstaltung auf öffentlichem Grund.

Das Informationszelt auf dem Steindamm besteht nun schon seit mehr als zwei Jahren. Es darf also bezweifelt werden, dass es der Unterstützergruppe nur darum geht, jeden Tag rund um die Uhr auf die Situation der „Gruppe Lampedusa“ aufmerksam zu machen. Zudem ist fraglich, ob für diese Mahnwache eine Anwesenheit über mehrere

Jahre rund um die Uhr und somit auch ein dauerhaft aufgestelltes Zelt tatsächlich erforderlich sind.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. darauf hinzuwirken, dass das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration zeitnah seine erforderliche Stellungnahme zu den die „Gruppe Lampedusa“ betreffenden Verfahren den zuständigen Hamburger Behörden übermittelt, sodass diese die Verfahren zügig abschließen können.
2. darauf hinzuwirken, dass in den Fällen der „Gruppe Lampedusa“, in denen noch keine Antragsbegründung vorliegt, eine solche schnellstmöglich vorgelegt wird und die Einzelfallprüfungen sodann zügig vorangetrieben werden.
3. die nach Abschluss dieser Verfahren getroffenen Entscheidungen konsequent umzusetzen und gegebenenfalls die Ausreise der betreffenden Personen zu veranlassen.
4. zu überprüfen, ob das Informationszelt der Unterstützergruppe der „Gruppe Lampedusa“ auf dem Steindamm tatsächlich die Anforderungen an eine Versammlung, die unter den Schutz des Grundgesetzes fällt, erfüllt sowie, falls dies nicht der Fall ist, eine Beseitigungsaufforderung zu erteilen und diese gegebenenfalls auch zwangsweise durchzusetzen.